



Seefeld, am 11.02.2015

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Seefeld vom 10.02.2015 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages.

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

### § 1

#### Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Seefeld erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 5 % des für die Gemeinde Seefeld von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.12.2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Seefeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.05.2004 außer Kraft.

Angeschlagen am: 12.02.2015  
Abgenommen am: 27.02.2015

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister